



II-4691 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr  
Pr. Zl. 5907/4-Präs. 1/1-1975

2092/A.B.  
zu 2137/J.  
Präs. am 9. Juli 1975

ANFRAGEBEANTWORTUNG

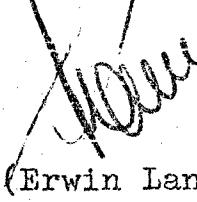
betreffend die schriftliche Anfrage der  
Abg. Burger, Schrotter und Genossen,  
Nr. 2137/J-NR/1975 vom 1975 06 10: "Er-  
richtung einer Selbstbedienungssampel an  
der Bundesstraße 17 in Bruck/Mur - Leob-  
nerstraße".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Die behördliche Anordnung zur Anbringung von Verkehrssampeln  
fällt als Angelegenheit der Vollziehung der Straßenpolizei  
nach Art. 11 Abs. 1 Z. 4 B-VG in der Fassung des Bundesver-  
fassungsgesetzes vom 6.7.1960, BGBl. Nr. 148, in die Kompe-  
tenz der Länder. Nach den Bestimmungen der §§ 32 und 98 der  
Straßenverkehrsordnung 1960 können allerdings auch ohne be-  
hördlichen Auftrag Verkehrssampeln vom Straßenerhalter - also  
im vorliegenden Falle vom Bund - angebracht werden.

Mit Rücksicht auf diese Rechtslage kann ich daher in der Sache  
selbst nichts veranlassen. Ich habe aber das Amt der Steier-  
märkischen Landesregierung sowie das Bundesministerium für  
Bauten und Technik vom Inhalt dieser Anfrage in Kenntnis setzen  
lassen.

Wien, 1975 07 04  
Der Bundesminister:

  
(Erwin Lanc)